



Stadt Winterberg

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	3
2. Erfordernis der Planänderung	3
2.1 Anlass der Planung	3
2.2 Ziele der Planung	4
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	5
3.1 Regionalplan	5
3.2 Landschaftsplan	5
3.3 Flächennutzungsplan	5
3.4 Bebauungsplan	5
4. Inhalte der Planänderung	6
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
5.1 Verkehr	8
5.2 Wasserversorgung	8
5.3 Abwasser / Niederschlagswasser	9
5.4 Strom	9
5.5 Abfall	9
6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....		9
7. Umweltbericht	11
8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	11
9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen	12
9.1 Altlasten und Kampfmittel	12
9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	12
9.3 Schutz des Mutterbodens	13
10. Verfahren	13

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage von Winterberg im Bereich des „Erlebnisberg Kappe“. In diesem Gebiet befinden sich u.a. die Bob- und Rodelbahn, die Sommerrodelbahn, die Panorama-Erlebnisbrücke sowie der Bikepark Winterberg.

Die vorliegende 19. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“, umfasst aber nur einen Teilbereich im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes. Die genaue Lage und die Abgrenzung können der Planzeichnung entnommen werden.

2. Erfordernis der Planung

2.1 Anlass der Planung

In Winterberg befindet sich das größte zusammenhängende Skigebiet nördlich der Mainlinie. Den Gästen stehen mehr als 20 Liftanlagen zur Verfügung. Gerade in den letzten Jahren haben die Liftbetreiber in Winterberg und in den Ortsteilen mit viel Engagement das Angebot verbessert, indem sie die Skiinfrastruktur ausgebaut, erweitert und erneuert haben. So wurden z.B. Beschneiungsanlagen installiert und Sessellifte errichtet. Damit haben sie nicht nur die Attraktivität Winterbergs erhöht, sondern sie haben die Wintersport-Arena Sauerland zur führenden Wintersportregion nördlich der Alpen gemacht.

Gleichwohl erfordern steigende Ansprüche der Gäste sowie das Bestehen im Wettbewerb mit anderen Ski- und Erholungsgebieten eine ständige Verbesserung des Angebotes im Skigebiet Winterberg.

Aufgrund der Verbindung der Skigebiete „Bremberg“ und „Kappe“ über die in 2012 errichtete Skibrücke über die B 236/B 480 ist eine zunehmende Besucherzahl in Folge einer besseren Verteilung der Skifahrer innerhalb des Skiliftkarussells Winterberg zu verzeichnen. Um einerseits dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und andererseits die Attraktivität des Hanges „Kappe“ an der Bob- und Rodelbahn zu steigern, ist vorgesehen, den vorhandenen zweisitzigen Sessellift durch einen sechssitzigen Sessellift zu ersetzen und gleichzeitig eine direkte Verbindung zum „Käppchen-Lift“ zu realisieren. Dadurch wird der Anschluss an das Skiliftkarussell erheblich verbessert.

Aber nicht nur für die Winternutzung ist der Austausch des vorhandenen Sesselliftes unerlässlich. So dient der Sessellift während der Sommermonate auch dem Transport von Mountain-Bikern. Angesichts des auch überregional großen Bekanntheits- und Beliebtheitsgrades des Mountain-Bike-Parks an der „Kappe“ kommt es auch im

Sommer zu erheblichen Wartezeiten. Die Kapazität des vorhandenen Liftes – sowohl im Sommer- als auch im Winterbetrieb – reicht somit bei weitem nicht aus, so dass eine Kapazitätserweiterung der Liftanlagen notwendig ist. Dies soll durch den Austausch des vorhandenen 2-er Sesselliftes gegen einen neuen 6-er Sessellift erfolgen. Dabei wird die bestehende Liftanlage einschließlich der Berg- und Talstation demonstert. Die neue Sesselliftanlage wird diagonal über den Abfahrtshang „Kappe“ gebaut und endet zukünftig auf der Bergkuppe der „Kappe“, so dass von dort aus auch eine direkte Verbindung für Skifahrer zum „Käppchen-Lift“ und damit an das Skiliftkarussell Winterberg besteht. Ziel der geplanten Änderungen ist es nicht, neue Kunden zu werben, sondern lediglich die derzeit langen Wartezeiten zu verkürzen.

Durch die unerhebliche Verlängerung des neuen Sesselliftes gegenüber der alten Anlage muss die Trasse des neuen Liftes geringfügig verändert werden. Dadurch verschiebt sich die bisher im Bebauungsplan festgesetzte Trasse in ihrer Lage. Durch die Verlängerung des Liftes sowie die notwendigen Geländeänderungen im Bereich der neu zu errichtenden Tal- und Bergstation einschl. der Anbindung an den „Käppchen-Lift“ müssen die derzeitigen planungsrechtlichen Festsetzungen angepasst werden.

2.2 Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die beschriebenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen werden:

- Steigerung der Attraktivität Winterbergs als Winter- und Sommersportort;
- Verbesserung des Angebotes an Winter- und Sommersporteinrichtungen;
- Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt;
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ liegt innerhalb des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs für Freizeitanlagen. Gemäß Ziel 16 des Regionalplanes ist in der Freizeitanlage „Erlebnisberg Kappe“ ein vielseitiges freizeit- und sportorientiertes Angebot für Outdoor-Aktivitäten vorzuhalten, das Anlagen für den Tagestourismus sowohl für die Sommer- als auch für die Wintersaison umfasst.

Der Regionalplan trifft für das Plangebiet keine weiteren relevanten Aussagen.

Die im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ vorgesehenen Verbesserungen des Wintersport- als auch des Sommerangebotes entsprechen den Vorgaben des Regionalplanes. Sie passen sich gemäß § 1 (4) BauGB insgesamt den aktuellen Zielen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) an bzw. stehen diesen nicht entgegen.

3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Winterberg“.

3.4 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet als „Sondergebiet Sport- und Freizeiteinrichtungen“ dargestellt.

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ im Zusammenhang mit dem geplanten Sessellift und der neuen Tal- und Bergstation ist damit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.5 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ und ist hier als SO 2-, SO 3-, SO 5- und SO 7-Gebiet sowie „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt. Die Sondergebiete dienen als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dem ganzjährigen Sport und der Erholung.

4. Inhalte der Planänderung

Innerhalb des Bereiches der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ sind folgende Nutzungen zulässig bzw. werden folgende Festsetzungen getroffen:

SO 3-Gebiet: Im SO 3-Gebiet sind Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen zur ganzjährigen Nutzung zulässig. Weiter sind „Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartungen und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude für Ski- und Mountainbikebetrieb“ zulässig. Schließlich sind „notwendige Geländeänderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten“ zulässig.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wird die Lage des geplanten neuen 6-er Sesselliftes neu festgesetzt. Diese lagemäßige Änderung ist durch die geringfügige Verlängerung der Liftanlage bis auf die Bergkuppe der „Kappe“ sowie die dadurch bedingte leichte Verschwenkung der bisherigen Liftrasse erforderlich geworden.

Damit die notwendigen Abgrabungen und Aufschüttungen incl. notwendiger Stützmauern im Zusammenhang mit der Errichtung der Bergstation sowie der Anbindungen zum „Käppchen-Lift“ sowie zum „Slalomhang“ vorgenommen werden können, ist eine entsprechende Festsetzung in den Zulässigkeitskatalog im SO 3-Gebiet aufgenommen worden. Die Einzelheiten der Geländeänderungen werden im Rahmen des durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

Des Weiteren wurde das Spektrum der zulässigen Nutzungen im SO 3-Gebiet um die Festsetzung „Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartungen und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude für Ski- und Mountainbikebetrieb“ erweitert, damit in der Bergstation auch Pistenzubehör, Pistenwalze und/oder andere Geräte/Materialien, die für den Ski- und Mountainbikebetrieb benötigt werden, untergebracht werden können.

Durch die Ausweisung des SO 3 -Gebietes wird im Bereich der geplanten Bergstation die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des Bobhauses (SO 2-

Gebiet) geringfügig reduziert, um hierdurch eine unmittelbare Anbindung von der Bergstation an den Slalomhang schaffen zu können.

- SO 5-Gebiet: Im SO 5-Gebiet sind „Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)“ zulässig. Des Weiteren sind „notwendige Geländeänderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten“ zulässig. Infolge der bewegten Topografie und der technisch vorgegebenen Rahmenbedingungen für den neuen 6-er Sessellift sind einerseits für die notwendige Anbindung der neuen Bergstation an das vorhandene Pistenetz (Slalomhang und Käppchen-Lift) sowie zur besseren Einbindung der neuen Bergstation in das Landschaftsbild entsprechende Geländeänderungen notwendig. Schließlich sind auch im Auslaufbereich des Skihanges Geländeanfüllungen notwendig, um die Zufahrt zur neuen Talstation und die gesamte Situation des Auslaufbereiches an die neuen Gegebenheiten anpassen zu können. Damit die dafür notwendigen Abgrabungen und Aufschüttungen incl. Stützmauern umgesetzt werden können, ist eine entsprechende Festsetzung in den Zulässigkeitskatalog im SO 5-Gebiet aufgenommen worden. Die Einzelheiten der Geländeänderungen werden im Rahmen des durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens geregelt.
- SO 7-Gebiet: Im SO 7-Gebiet ist unverändert gegenüber der bisherigen Festsetzung die „Panoramaerlebnisbrücke (bauliche Anlage) mit Plattformen und Nebeneinrichtungen (z.B. Abstiege) und den konstruktiv erforderlichen Stützen“ zulässig. Die max. Höhe der baulichen Anlage darf 770 m ü. NN. nicht überschreiten.
- SO 10-Gebiet: Im SO 10-Gebiet sind „Infrastrukturgebäude mit den erforderlichen Einrichtungen für Ski- und Mountainbikebetrieb, Beschneigungsanlagen mit Pumpenstation und erforderliche Sozialräume“ (maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt des Gebäudes) 608 m ü. NN, maximal zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze) zulässig. Des Weiteren sind „Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen (ganzjährige Nutzung)“ sowie „notwendige Geländeänderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten“ zulässig.

Gegenüber der bisherigen Festsetzung ist die überbaubare Fläche vergrößert worden, damit neben dem bereits vor einigen Jahren errichteten Funktionsgebäude auch die neue Talstation des geplanten 6-er Sesselliftes in diesem Bereich errichtet werden kann. Die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sind angepasst worden. Damit des Weiteren die in diesem Bereich erforderlich werdenden Geländeanpassungen vorgenommen werden können, ist die textliche Festsetzung entsprechend ergänzt worden. Die Einzelheiten der Geländeänderungen werden im Rahmen des durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehr

Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ sind entsprechend des Verkehrsaufkommens ausgebaut. Die verkehrliche Anbindung der Talstation, die ohnehin nur für Bedienungspersonal notwendig ist, erfolgt über das bereits bestehende Wald-/Wirtschaftswegenetz. Der Besucherverkehr, der das Skiliftkarussell bzw. den Mountain-Bike-Park aufsucht, wird wie bisher über das bestehende Straßensystem der Winterberg tangierenden Bundesstraßen direkt dem Erholungs- und Skigebiet mit dem Großraumparkplatz zugeführt. Dieser liegt zentral in der Nähe der v.g. Einrichtungen, so dass sie bequem und auf kurzem Wege zu erreichen sind.

5.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg AöR. Der Bereich „Kappe“ innerhalb des Plangebietes mit den vorhandenen Ski- und Wanderhütten ist an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Berg- und Talstation der Seilbahn mit geringen Brandlasten werden in das kürzlich mit den Skiliftbetreibern und der örtlichen Feuerwehr aufgestellte Brandbekämpfungskonzept eingebunden. Der vorhandene Beschneigungsteich im Bereich der Talstation steht ebenfalls als Löschwasserreservoir zur Verfügung. Eine Löschwasserentnahmestelle ist fest installiert.

5.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch die Stadtwerke Winterberg AöR. Dabei wird nur die Talstation an die bestehende öffentliche Kanalisation angeschlossen, während die Bergstation abflusslos errichtet wird. Dort ist die Einrichtung von sanitären Anlagen mit Abwasseranschluss nicht vorgesehen. Der Kommandostand der Seilbahn im Bereich der Bergstation soll mit einer abflusslosen Toilette (Campingtoilette) ausgerüstet werden.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrades über die belebte Bodenzone versickert werden.

5.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der Westnetz GmbH sichergestellt.

5.5 Abfall

Die Abfallbeseitigung (Trennen von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird an der Müllumschlagstation Winterberg dem Hochsauerlandkreis zur Endlagerung übergeben.

6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 1 a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsbilanzierung in die Abwägung einzustellen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde ein „Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Betrachtung“ erstellt, in dem die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Planung des neuen Sesselliftes enthalten ist.

Insgesamt entsteht für die Planung ein **naturschutzfachlicher** Kompensationsbedarf von 8.613 Biotopwertpunkten. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage naturnaher Waldränder u.a. mit Arten wie Eberesche und Haselnuss, die für die planungsrelevanten Tierarten wie z.B. den Tannenhäher als Nahrungsgrundlage dienen können, auf dem Grundstück Gemarkung Winterberg, Flur 36, Flurstück 94, das an den Skihang an der „Kappe“ angrenzt, vorgesehen. Da diese Maßnahmen auf einer Fläche von rund einem Hektar auf Dauer eine Wertsteigerung um mindestens 1 Ökopunkt bewirken, kann der Kompensationsbedarf somit im Plangebiet vollständig abgedeckt werden. Die näheren Details können dem Umweltbericht sowie den dem Umweltbericht beigelegten Anlagen entnommen werden.

In der Planung ist auch die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Winterberg, Flur 39, Flurstück 167, das im entsprechenden LANUV-Kataster als geschütztes Biotop (GB 4817-073, Nass- und Feuchtgrünland, Magerbiotop) dargestellt ist, vorgesehen. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde als zuständige Behörde für eine Ausnahmegenehmigung nach § 62 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW ist eine gezielte Neuentwicklung entsprechender Biotoptypen auf den Grundstücken Gemarkung Winterberg, Flur 39, Flurstück 131 tlw. (Privatgrundstück, Größe rund 1.700 m²) und auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Winterberg Flur 30, Flurstück 52 tlw. (Größe rund 1.200 m²) vorgesehen.

a) Entwicklung des Grundstücks Gem. Winterberg, Flur 39, Flurst. 131 tlw.

Das Grundstück liegt im Bereich „Mühlengrund“. Die im Plan dargestellte Grundstücksfläche (Größe ca. 1.700 m²) grenzt unmittelbar an das gesetzlich geschützte Biotop „GB 4817-078 (Magerwiesen und Weiden)“. Durch die Freistellung des Talgrundes ergibt sich eine sinnvolle und zweckmäßige Erweiterung der bereits bestehenden Magerwiesen und Weiden. Nach entsprechender Einzäunung und Freistellung von einigen Solitären kann sich der Bereich durch die angestrebte extensive Beweidung mit Rindern zu einer Nassweide/Magerweide entwickeln. Die vorgesehene Bewirtschaftung kann von der angrenzenden Fläche aus erfolgen. Zwischen dem Bauherren und dem Grundstückseigentümer ist ein Gestattungsvertrag abgeschlossen worden, der diese Zielsetzung zum Inhalt hat.

b) Entwicklung des Grundstücks Gem. Winterberg, Flur 30, Flurstück 52 tlw.

Das Grundstück liegt im Bereich „In der Festerbach“. Auf einer Teilfläche des Grundstücks (Größe ca. 1.200 m²) soll der zurzeit dort vorhandene Schlagabraum der bereits eingeschlagenen Fichten entfernt werden. Des Weiteren sollen die am Rand stehenden Pappeln, Birken und Fichten gefällt werden. Ziel ist es, die v.g. Fläche insgesamt zu einer „Magerwiese/-grünland“ zu entwickeln. Nach entsprechender Einzäunung des Areals soll die Fläche für eine extensive

landwirtschaftliche Beweidung mit Rindern zur Verfügung stehen. Eine solche landwirtschaftliche Nutzung bietet sich aufgrund der bereits im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Beweidung an. Die Maßnahme ist durch einen Gestattungsvertrag zwischen dem Bauherren und dem Grundstückseigentümer abgesichert.

Mit diesen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Entwicklung neuer geschützter Biotope wird ein Ausgleich des verursachten Eingriffs nach dem Landschaftsgesetz NRW erreicht (s. Umweltbericht; Büro Ökolyse, Dr. rer.nat. Wieland Vigano, Hagen, Juli 2013).

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden des Weiteren Waldflächen beeinträchtigt. Nach dem Forstgesetz NRW sind Umwandlungen von Waldflächen in andere Nutzungsformen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von den Bestimmungen der Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz NRW.

In Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, Schmallenberg, wird als **forstliche** Ersatzmaßnahme der Buchenvorwettbewerb unter einem Fichtenaltholzbestand, 86 j., ca. 4,0 ha, in der Gemarkung Winterberg, Flur 37, Flurstück 32 mit ca. 13000 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) 2.j. S 2/0 30-50 HkG 81008 autochthon (Pflanzung der Rotbuchen nach örtlicher Einweisung in der gesamten Fläche) festgelegt.

Die Maßnahme ist durch einen Gestattungsvertrag zwischen dem Bauherren und dem Privateigentümer der angesprochenen Fläche abgesichert.

7. Umweltbericht

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen werden.

Dennoch wurde für die Belange des Umweltschutzes durch das Büro Ökolyse ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Betrachtung erstellt, der als Anlage der Begründung beigefügt ist.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden die planungsrelevanten Arten auf der Grundlage von Kartierungen sowie der Auswertung der entsprechenden Messfischblätter ermittelt. Das Gutachten des Dr. rer.nat. Wieland Vigano kommt zu dem

Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für keine der untersuchten Arten erfüllt sind, da das Störpotential sowohl in den Randbereichen als auch innerhalb der Waldbestände durch den Ganzjahresbetrieb bei den bisherigen Nutzungen (Skitourismus, Mountainbiking, Naturlehrpfad) bereits jetzt sehr hoch ist und es durch die neue Planung zu keiner weiteren negativen Entwicklung kommen wird. Das Gutachten (vgl. Ziffer 8.4.4 des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Betrachtung) ist als Anlage beigefügt.

9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Altlasten und Kampfmittel

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

„Bei Bodeneingriffen können Baudenkmal (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als

Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)“.

9.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

10. Verfahren

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Stadt kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anwenden, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Der sich aus der vorhandenen Eigenart des gesamten Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die 19. Änderung nicht berührt. Die geplanten Festsetzungen werden das mögliche Nutzungsspektrum im gesamten Plangebiet nicht verändern.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor:

- a) durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet, und
- b) es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gefasst.

Die Entwurfsberatung erfolgte in der Ratssitzung am 23.05.2013. Nach entsprechender Vorberatung im Bau- und Planungsausschusses am 07.05.2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 23.05.2013 des Weiteren die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.06.2013 bis 04.07.2013.

Den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat der Rat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gefasst.

Inkrafttreten / Bekanntmachung gem. § 10 BauGB am 02.08.2013

Bad Fredeburg, 27.08.2013

Winterberg, 27.08.2013

gez. Markus Schulte
Dipl.-Ing. Markus Schulte

gez. i.A. Maleen Koch
Der Bürgermeister